



GEBÜHRENORDNUNG DER STIFTUNG DEUTSCHE SCHULE BUDAPEST (gültig ab dem 24.05.2023)

§ 1

Allgemeines

Der Besuch der Deutschen Schule Budapest (DSB) ist entgeltlich, wobei vom Schulträger, der Stiftung Deutsche Schule Budapest (Stiftung DSB) derzeit für alle Schüler der DSB eine Einschreibgebühr und das Schulgeld erhoben werden. Die Stiftung DSB berechnet darüber hinaus im Falle der Inanspruchnahme eine Gebühr für die Nachmittagsbetreuung, sowie weitere in dieser Gebührenordnung genannte Gebühren. Die Höhe der Einschreibgebühr, des Schulgelds, der Gebühr für die Nachmittagsbetreuung, sowie aller weiterer in dieser Gebührenordnung genannten Gebühren werden vom Stiftungsrat der Stiftung DSB festgelegt und können für die Zukunft jederzeit geändert werden. Die Stiftung behält sich ausdrücklich auch das Recht vor, für die Zukunft weitere Gebühren festzusetzen.

§ 2

Einschreibgebühr

1. Für die Aufnahme an der DSB müssen fristgerecht sämtliche von der DSB geforderten Einschreibeunterlagen vollständig und von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben vorliegen. Grundsätzlich besteht im Falle deutscher Auslandsschulen kein Recht auf Beschulung, auch der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft ist hier nicht maßgeblich. Daher obliegt die Aufnahme an die DSB dem alleinigen Ermessen der Schulleitung der DSB.
2. Bei der erstmaligen Aufnahme sowie erneuter Aufnahme nach Abmeldung bzw. Abwesenheit von mehr als einem Schuljahr wird seitens der Stiftung DSB eine Einschreibgebühr erhoben, die von der Verweildauer an der DSB unabhängig ist. Die Einschreibgebühr beträgt derzeit:

| | Einschreibgebühr |
|----------|------------------|
| Pro Kind | 1.407.000 HUF |

Eine Ermäßigung der Einschreibgebühr ist nicht möglich.

Bei Anmeldung in die 0. Klasse ist die Einschreibgebühr innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen. Wird die Zahlung nicht innerhalb der Frist geleistet, reserviert die Schule den Platz nicht. Die Zahlung der Einschreibgebühr bedeutet nicht automatisch die Zulassung zur 1. Klasse im folgenden Schuljahr(en). Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt nur nach erfolgreichem Durchlaufen des schulinternen Aufnahmeverfahrens. Die Aufnahmegebühr wird ausschließlich nur dann zurückerstattet, wenn das Kind das Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich durchläuft und keinen Schulplatz angeboten bekommt.

3. Keine Einschreibgebühr wird berechnet:
 - a) Für Gastschüler, sofern diese die Gebühr für Gastschüler bezahlen (siehe § 5 Ziffer 3 dieser Gebührenordnung).
 - b) Bei Rückkehr von beurlaubten Schülern der DSB (Beurlaubung zum Besuch an ausländischer Schule von bis zu einem Schuljahr auf vorherigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten).



4. Die Einschreibegebühr wird durch die Stiftung DSB nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in Rechnung gestellt. Kommt es nicht zum Schulbesuch, wird die Einschreibegebühr nicht zurückerstattet. Geht die Einschreibegebühr nicht fristgemäß ein, kommt das Rechtsverhältnis mit der Schule nicht zustande.

§ 3

Schulgeld

1. Für jedes Schuljahr ist ein Schulgeld zu bezahlen. Das Schulgeld berechtigt zum Besuch der DSB vom ersten bis zum letzten Schultag eines jeden Schuljahres. Das Schulgeld pro Schuljahr beträgt derzeit:

| Anzahl der Kinder, die gleichzeitig an der DSB eingeschult sind | Schulgeld |
|---|---------------|
| 1. Kind | 2.040.000 HUF |
| 2. Kind | 1.800.000 HUF |
| 3. Kind | 1.720.000 HUF |
| jedes weitere Kind | 1.620.000 HUF |

2. Das Schulgeld ist jeweils gegen Rechnung der Stiftung DSB in drei Raten zu zahlen, deren Fälligkeit wie folgt ist:
1. Rate: 40% der Jahresgebühr: im Juli vor dem Beginn des Schuljahres,
 2. Rate: 30% der Jahresgebühr: im Dezember des Schuljahres, und
 3. Rate: 30% der Jahresgebühr: im März des Schuljahres.
3. Im Schulgeld sind die Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte, für kostenlose Arbeitsgemeinschaften und für die Schwimmkurse in der 3. bzw. 6. Klasse enthalten. Die Schulbücher werden am Ende des Schuljahres wieder eingesammelt (Ausnahme: Schulbücher für die Fächer des ungarischen Abiturs). Insofern der Zustand der Schulbücher eine Weiternutzung ausschließt und die Verschlechterung des Zustands durch vorsätzliche Beschädigung oder durch sonstiges Verschulden des Schülers (z.B. Verlust des Schulbuchs) herbeigeführt wurde, werden die Kosten für den Ersatz des Schulbuches den Eltern / Erziehungsberechtigten berechnet.
4. Ipad-Nutzungszulage: für die Klassen der Jahrgänge 9 bis 12 (aufsteigend ab Schuljahr 2023/24) wird bis zum Schulabschluss eine jährliche zusätzliche Gebühr für die Ipad-Nutzung erhoben. Die Höhe der Gebühr entspricht über 4 Jahre verteilt dem Anschaffungswert des Gerätes (inklusive Zubehör). Über die Summe wird jährlich eine separate Rechnung Anfang des Schuljahres ausgestellt. Bei Verlassen der Schule im Laufe des Schuljahres kann die Jahresgebühr nicht erstattet werden (auch nicht anteilig). Die Zahlung der Gebühr bedeutet keinen Erwerb des Eigentumsrechtes an dem Gerät.
5. Kosten für unregelmäßig anfallende Aufwendungen wie z.B. Arbeitsmaterialien, Klassenfahrten, Studienfahrten und andere außerschulische Veranstaltungen, sowie kostenpflichtige außerschulische Aktivitäten, sind nicht im Schulgeld enthalten, sondern sind gesondert zu bezahlen.



§ 4

Nachmittagsbetreuung

1. Für Schüler der Klassen 0-4 bietet die DSB an Schultagen im Zeitraum 13:00-17:00 Uhr eine pädagogische Nachmittagsbetreuung und für die Klassen 5-7 eine Hausaufgabenaufsicht an. Die Gebühr beträgt derzeit:

| Betreuungsgebühr | Gebühr pro Schuljahr |
|------------------|----------------------|
| Pro Kind | 584.000 HUF |

Kosten für Mittagessen und Vesper sind in der Gebühr für die Nachmittagsbetreuung nicht enthalten.

2. Die Gebühr ist gegen Rechnung der Stiftung DSB in zwei Raten, jeweils im September und im Februar des Schuljahres zu entrichten.
3. Die Anmeldung für die Betreuung ist jederzeit möglich und erfolgt für das gesamte Schuljahr. Bei Anmeldungen während des Schuljahres werden 1/10 der Jahresgebühr pro Monat berechnet; der angefangene Monat wird voll berechnet.

§ 5

Sonstige Gebühren

1. Die DSB bietet für externe Schüler, die sich um Aufnahme in den „s“ Zweig bewerben, im Schuljahr vor der 5. Klasse zur Vorbereitung auf die deutsche Sprache einen Vorkurs an. Die Gebühr des Vorkurses, der von Beginn des Schuljahres bis zur Aufnahmeprüfung läuft, beträgt 180.000 HUF und beinhaltet die Kosten für die notwendigen Lehrbücher. Diese Gebühr ist im Voraus zu bezahlen und wird im Falle des Nichtantritts bzw. Abbruchs des Vorkurses nicht zurückerstattet. Für aufgenommene Schüler, die den Vorkurs im ersten Schulhalbjahr nicht besucht haben, beträgt die Gebühr für den verbindlichen Besuch des Vorkurses im zweiten Schulhalbjahr 100.000 HUF und beinhaltet die Kosten für die notwendigen Bücher.
2. Die DSB kann für die Aufnahme an die DSB das Ablegen von Aufnahmeprüfungen verlangen. Die Teilnahme an Aufnahmeprüfungen ist grundsätzlich kostenfrei, sofern die von der DSB hierzu angebotenen Prüfungstermine wahrgenommen werden. Sofern ein(e) Schüler(in) an einem Prüfungstermin verhindert ist und deshalb für den/die Schüler(in) ein gesonderter Prüfungstermin abgehalten werden muss, stellt die Stiftung DSB hierfür eine Prüfungsgebühr von 195.000 HUF in Rechnung, die vor der Prüfung zu zahlen ist.
3. Gastschüler (vorübergehender Schulbesuch an der DSB und zeitnahe Rückkehr z. B. an ungarische Schule oder Schule im Ausland nach längstens einem Jahr) zahlen anstelle der Einschreibgebühr und des Schulgelds für den Besuch der DSB für den Zeitraum September bis Juni für jeden angefangenen Monat eine monatliche Gebühr von 280.000 HUF. Für die Aufrechterhaltung der ruhigen Betriebsordnung der Klassen und der Schule, kann der Gastschüler-Status für den minimalen Zeitraum von einem Monat beantragt werden.
4. Alle Schüler der DSB erhalten eine DSB Schülerkarte. Die Erstausgabe der Karte erfolgt kostenlos. Bei Verlust der Karte erhebt die DSB für die Ausgabe der neuen Karte eine Gebühr in Höhe von 5.000 HUF.



§ 6

Allgemeine Bestimmungen zu den Gebühren

Die jährliche Anpassung der in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren wird durch den STR im Rahmen der jährlichen Budgetsitzung festgesetzt und orientiert sich an:

- Der wirtschaftlichen Entwicklung und Situation von Schule und Stiftung
- Der Entwicklung der Jahresinflation in Ungarn
- Der allgemeinen Lohnentwicklung in Ungarn

Die für das jeweils kommende Schuljahr geltende Gebührenordnung wird im Anschluss an die jährliche Budgetsitzung des STR, spätestens jedoch bis zum 10. Juni des laufenden Schuljahres auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

§ 7

Einzahlungen

1. Sämtliche Einzahlungen erfolgen gegen Rechnung der Stiftung DSB auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stiftung DSB in Budapest. Die Bezahlung kann durch Banküberweisung oder Einzahlung in der Bankfiliale erfolgen. Die Kosten für Bareinzahlungen in der Bankfiliale sind vom Einzahler zu tragen. An der Schule können keine Einzahlungen erfolgen. Bei Banküberweisung von einem Konto, das in anderer Währung als Forint geführt wird, ist vom Einzahler sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung etwaig anfallender Bankgebühren der korrekte, volle Rechnungsbetrag auf das Konto der DSB eingeht.
2. Die Rechnungen werden grundsätzlich in Forint ausgestellt und sind in Forint zu begleichen. Diese Regelung bezieht sich auf alle durch die Stiftung Deutsche Schule Budapest ausgestellten Rechnungen.
3. Vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers werden die Rechnungen ab dem Schuljahr 2017/18 als E-Rechnung ausgestellt und dem Empfänger per Email an die vom Rechnungsempfänger angegebene Emailadresse versandt. Falls der Rechnungsempfänger zur E-Rechnung seine Zustimmung nicht erteilt, wird weiterhin eine Papierrechnung ausgestellt und per Post versandt, wobei in diesem Fall zusätzlich zum Rechnungsbetrag eine Bearbeitungsgebühr von 1.800 HUF/Rechnung in Rechnung gestellt wird.

§ 8

Mahnverfahren

1. Werden Rechnungen der Stiftung DSB nicht bis zur jeweils in der Rechnung gesetzten Frist beglichen, so ergeht eine erste Zahlungserinnerung 7 Tage nach Ablauf des Zahlungsziels. Zahlt der Rechnungsempfänger nicht innerhalb der in der ersten Zahlungserinnerung genannten Frist, erfolgt die zweite Zahlungserinnerung (Mahnung) per Einschreiben mit Rückschein. In diesem Falle werden Mahngebühren in Höhe von 7.500 HUF erhoben.
2. Bleibt die Mahnung weiterhin erfolglos, oder erfolgt nur eine Teilzahlung, werden rechtliche Schritte eingeleitet und die damit anfallenden Kosten müssen vom Schuldner getragen werden.
3. Eingehende Zahlungen bedienen anteilmäßig stets die jeweils ältesten bestehenden Verbindlichkeiten. Die Stiftung DSB behält sich vor, für zu spät eingegangene Zahlungen Verzugszinsen gemäß den aktuellen Vorschriften des ungarischen Zivilgesetzbuches (Ptk.) zu berechnen und in Rechnung zu stellen.



- Bei Zahlungsrückständen zum Stichtag 1. Juni des laufenden Schuljahres kann - nach erfolgter Zahlungsaufforderung und Prüfung der sozialen Verhältnisse - das Rechtsverhältnis des/der Schülers/Schülerin mit der DSB für das kommende Schuljahr aufgelöst werden. Die Prüfung der sozialen Verhältnisse und eine Entscheidung über die etwaige Auflösung des Rechtsverhältnisses obliegt in jedem Fall dem für Schulgeldfragen zuständigen Stiftungsratsgremium.

§ 9

Abmeldung

- Abmeldungen von der DSB können zum Halbjahr bzw. Schuljahresende erfolgen. Diese müssen bis zum 15. Dezember bzw. 30. Mai eines Schuljahres schriftlich beim Schulsekretariat der DSB eingegangen sein (Eingangsstempel der DSB). Bei Verlassen der DSB während des laufenden Halbjahres ist immer das gesamte bis dahin in Rechnung gestellte Schulgeld fällig.
- Falls zum 30. Mai keine schriftliche Abmeldung bei der DSB eintrifft, gilt der/die Schüler(in) automatisch als für das nächste Schuljahr angemeldet und die Schulgebühren fallen somit an. Sollte der/die Schüler(in) den Unterricht an der DSB trotzdem nicht antreten, werden am 30. September 3/10 der Jahresschulgebühr fällig und es erfolgt eine automatische Abmeldung des/der jeweiligen Schülers/Schülerin.
- Eine Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung ist zum Halbjahr möglich, wobei die Abmeldung bis zum 15. Dezember erfolgen muss. Bei vorzeitigem Verlassen der Nachmittagsbetreuung während des jeweiligen Halbjahres ist immer die gesamte anteilige Gebühr für die Nachmittagsbetreuung für das begonnene Halbjahr fällig. Zeitweilige Abmeldungen führen nicht zu einer Verringerung der Gebühr für die Nachmittagsbetreuung.

§ 10

Ermäßigungen aufgrund Notlage

In Fällen sozialer Härte und bei temporären finanziellen Schwierigkeiten kann auf Antrag das Schulgeld ermäßigt werden. Die Einschreibegebühr, die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung und die in § 5 dieser Gebührenordnung genannten Gebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen. Die Anträge müssen für jedes Schuljahr bis spätestens 30. Juni für das darauffolgende Schuljahr gestellt werden. Antragsformulare sind im Schulsekretariat oder auf der Homepage der DSB erhältlich. Ein Anspruch auf Schulgeldermäßigung besteht nicht. Die weiteren Regelungen finden Sie auf der Homepage der DSB in dem Dokument ‚Schulgeldermäßigungssystem der DSB bei Notlage‘. In Ermangelung von Anträgen, behält sich der Stiftungsrat der Deutschen Schule Budapest das Recht vor, in Kenntnis sozialer Härtefälle nach eigenem Ermessen Schüler/innen für Schulgeldermäßigungen vorzuschlagen.

Budapest, den 16.11.2023

gez. Vorsitzender des Stiftungsrates

gez. Schatzmeister

Stiftung Deutsche Schule Budapest